Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1846

13. 07. 82

Sachgebiet 50

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wimmer (Neuss), Dr. Wörner, Dr. Dregger, Würzbach, Weiskirch (Olpe), Biehle, Dr. Marx, Berger (Lahnstein), Dallmeyer, Francke (Hamburg), Ganz (St. Wendel), Frau Geier, Handlos, Frau Krone-Appuhn, Löher, Dr.-Ing. Oldenstädt, Petersen, Sauter (Epfendorf), Voigt (Sonthofen), Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1810 —

Einberufung von Wehrpflichtigen

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 12. Juli 1982 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. War die Personalplanung der Bundeswehr auf das Aufkommen wehrpflichtiger Abiturienten und Fachoberschulabsolventen nicht vorbereitet, und wie hoch ist die Gesamtzahl zum 1. Juli 1982?

Zum Einberufungstermin 1. Juli 1982 waren 56 800 Stellen durch Grundwehrdienstleistende zu besetzen. Der Anteil der Abiturienten und Fachoberschulabsolventen soll 70 v. H. nicht überschreiten, weil für zahlreiche Ausbildungs- und Verwendungsreihen Wehrpflichtige mit einer betrieblichen Ausbildung gebraucht werden.

62 800 Wehrpflichtige mit Abitur und Fachhochschulreife waren zu diesem Termin für den Grundwehrdienst verfügbar. Davon hatten 6 000 aus persönlichen Gründen gebeten, von der Einberufung zunächst abzusehen; 1 595 wurden als Zeitsoldaten eingestellt; 1 850 sind zu einem späteren Zeitpunkt für die Einstellung vorgesehen. 42 000, das sind rund 74 v. H. des Gesamtbedarfs, wurden einberufen.

Die Einberufung aller Wehrpflichtigen mit Abitur oder Fachhochschulreife zum Juli war wegen der ansteigenden Jahrgangsstärken und des wachsenden Anteils von Wehrpflichtigen mit dieser Schulbildung schon seit einigen Jahren nicht mehr möglich.

2. Trifft es zu, daß wesentlich zu dieser Problemlage eine globale Minderausgabe im Einzelplan 14 (Verteidigungshaushalt) und dabei vor allem in dem Titel für die Wehrpflichtigen beigetragen hat?

Die Annahme, für den Haushalt 1982 sei eine „globale Mittelkürzung für den Wehrpflichtigentitel" angeordnet, ist unrichtig. Der Wehrsoldtitel wurde gegenüber 1981 vielmehr um 106,5 Millionen DM angehoben; damit ist der Wehrsold für insgesamt 240 000 Grundwehrdienstleistende veranschlagt gegenüber 230 000 im Jahr 1981.

3. Warum sind Maßnahmen unterblieben, die jungen Wehrpflichtigen aus dem genannten Personenkreis zu dem in Aussicht gestellten Einberufungstermin einzuberufen?

Eine Erhöhung der Dienstantrittsstärke zum Juli – zu Lasten der übrigen Einberufungstermine – ist nicht möglich. Die Friedensstärke der Streitkräfte muß aus Gründen der Einsatzbereitschaft und der Ausbildungskapazität der Streitkräfte stets möglichst gleichbleibend sein.

4. Muß damit gerechnet werden, daß auf längere Zeit zu den Einberufungsterminen für den vorgenannten Personenkreis ähnliche Schwierigkeiten entstehen werden?

Die bereits seit mehreren Jahren bestehende Situation zum Juli-Einberufungstermin wird noch einige Jahre anhalten. Da der Anteil der Abiturienten und Fachoberschüler am gesamten Aufkommen der Wehrpflichtigen weiterhin leicht zunimmt, wird sie noch etwas über den Zeitpunkt hinaus andauern, zu dem der Rückgang der Jahrgangsstärken sich insoweit problemmindernd auswirken wird.

5. Mit welchen Verzögerungen müssen die Wehrpflichtigen bei der Einberufung rechnen, und bis zu welchem Zeitpunkt wird wenigstens der jetzt eingetretene Personalüberhang abgebaut sein?

Es kann damit gerechnet werden, daß die nichteinberufenen Wehrpflichtigen dieses Personenkreises, die für den Wehrdienst verfügbar sind, zum 4. Oktober 1982 zum Grundwehrdienst einberufen werden.

6. Durch welche Maßnahmen wird die Bundeswehr versuchen, die durch die hier betroffenen Wehrpflichtigen nicht verursachten Härten, z. B. für den Studienbeginn, gegebenenfalls zu mildern?

Die Einberufung zum Oktober kann für die Abiturienten und Fachoberschulabsolventen eine besondere Härte verursachen, die ein sogenanntes Jahresstudium vorhaben, das nur im Wintersemester begonnen werden kann. Sie müßten nach 15 Monaten Wehrdienst noch neun Monate auf den Studienbeginn warten. Diese Wehrpflichtigen werden daher, soweit die Studienzulassung vor der Einberufung vorliegt, bis zum Studienabschluß vom Wehrdienst zurückgestellt; bei Studienzulassung während des Wehrdienstes können sie so rechtzeitig entlassen werden, daß das Studium noch im Entlassungsjahr aufgenommen werden kann.

7. Wird infolge der zum 1. Juli 1982 nicht erfolgten Einberufung dieser Wehrpflichtigen der Anteil der Wehrpflichtigen aus diesem Kreis der Staatsbürger, die studienbedingt den Wehrdienst nicht ableisten, für die hier in Frage kommende Jahrgangsgruppe ansteigen?

Die aus Studiengründen zurückgestellten Wehrpflichtigen werden nach dem Studium, in jedem Fall aber vor Erreichen des 28. Lebensjahrs, zum Wehrdienst herangezogen.

8. Berücksichtigt die Bundeswehr bei ihrer Personalplanung in ausreichendem Maß den Umstand, daß zunehmend arbeitslos gewordene junge Bürger ihren Dienst in den Streitkräften antreten wollen und mit ihrem Wunsch nicht durchdringen können, in der Zeit der Arbeitslosigkeit den Wehrdienst ableisten zu können?

Die Wehrersatzbehörden sind angewiesen, Wehrpflichtige, die wegen Arbeitslosigkeit ihre baldige Einberufung wünschen, zum nächstmöglichen Einberufungstermin heranzuziehen. Dies gelingt in der Regel nur dann nicht mehr, wenn der Einberufungstermin kurz bevorsteht oder wenn dadurch ausnahmsweise die Bedarfsanforderung der Truppe erheblich überschritten würde. Eine Zunahme dieser verhältnismäßig wenigen Fälle ist nicht festzustellen.

9. Wird in der Praxis der Bundeswehrpersonalplanung berücksichtigt, daß zunehmend Auszubildende mit dem Ablegen der Prüfung aus dem Unternehmen entlassen werden und wegen der in anderen Teilen der jungen Generation (Abiturienten, Fachoberschüler usw.) bestehenden Einstellungsstaus keine Chance haben, zeitgerecht den Grundwehrdienst ableisten zu können, wobei hierfür die Zeit zwischen Bestehen der Prüfung und vertraglichem Ablauf des Ausbildungsverhältnisses als Zurückstellungsdatum der Bundeswehr die Rechte des Arbeitsplatzschutzgesetzes verlustig gehen?

Die Einberufung von Wehrpflichtigen, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben, ist in aller Regel möglich. Ausgenommen ist der Juli-Einberufungstermin, zu dem 70 v. H. der Bedarfsanforderung mit Abiturienten und Fachoberschulabsolventen zu decken sind.

Nach dem Berufsausbildungsgesetz endet das Ausbildungsverhältnis – unbeschadet des im Vertrag festgelegten Datums – mit dem Bestehen der Prüfung. Dies ist auch der für die Rechte aus dem Arbeitsplatzschutzgesetz maßgebliche Zeitpunkt. Nach diesem Gesetz darf der Ausbildungsbetrieb die Übernahme des Ausgebildeten nicht aus Anlaß des Wehrdienstes ablehnen.

Alle Wehrpflichtigen werden darüber informiert, daß sie den Abschluß der Berufsausbildung, für die sie zurückgestellt sind, unverzüglich dem Kreiswehrersatzamt mitzuteilen haben. Wenn dies bei Beendigung der Ausbildung durch vorzeitiges Ablegen der Prüfung nicht geschieht, kann der Wehrpflichtige nicht rechtzeitig eingeplant werden.

10. Wie hoch ist die Zahl der Wehrpflichtigen anderer als in Frage 1 genannten Gruppen, die aus persönlichen und beruflichen Gründen um Einberufung zum Grundwehrdienst nachgesucht haben, deren Wunsch aber aus den vorgenannten Gründen nicht erfüllt werden konnte?

Diese Zahl wird statistisch nicht erfaßt. Eine kurzfristige Erhebung bei den Kreiswehrersatzämtern hat ergeben, daß etwa 11000 Wehrpflichtige ohne Abitur oder Fachhochschulreife die Einberufung zum Juli 1982 gewünscht hatten. Davon konnten 4000 nicht mehr herangezogen werden. Ihre Einberufung ist zum 4. Oktober 1982 vorgesehen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333